

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis:  
6 nar. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## Tagesgeschichte.

Dresden, den 4. Juni. Hallelujah! Das Heil für Sachsen ist aufgegangen. Im aufrichtigen demüthigen Unterthanenverstande bringen wir die neuen Bekanntmachungen und Verordnungen:

**Bekanntmachung**, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend. Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. Nov. 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die nach §§. 61 folg. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, behufs der Berathung und Beschlussfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere durch das Staatswohl dringend gebotene Maßregeln zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli d. J. in die Residenzstadt Dresden einzuberufen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dies und, daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Mißiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, 3. Juni 1850. Gesamtministerium. D. Schinsky. v. Friesen.

**Bekanntmachung**, die Wiederaufhebung des Kriegszustandes in Dresden und Umgebung betreffend. Das Gesamtministerium hat beschlossen, den mittelst Bekanntmachung vom 8. Mai v. J. über die Residenzstadt Dresden und deren Umgebung im Kreise von drei Meilen verhängenen Kriegszustand wiederum aufzuheben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dresden, 3. Juni 1850. Gesamtministerium. D. Ferdinand Schinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust. Bernhard Rabenhorst. Richard Freiherr v. Friesen. Johann Heinrich August Behr.

**Verordnung**, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend. Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes Folgendes auf Grund des §. 68 der Verfassungsurkunde zu verordnen: Abschnitt I. Von den Versammlungen. §. 1. Zur Veranstaltung friedlicher

Versammlungen bedarf es keiner besonderen Erlaubniß. Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt. §. 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zweckes derselben der Polizeibehörde des Versammlungsortes schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. §. 3. Unter den Unterzeichnern der in §. 2 erwähnten Anzeige muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll. §. 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheit, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist. Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten. §. 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten. §. 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung, und dasern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt, oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben. Den von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu. §. 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 6) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen. §. 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Äußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch

wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dies zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene eben so verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre. §. 9. Wird in den §. 8 vorgelegten Fällen der Ordnungsruf seitens der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, Denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesezübertretungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dies zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen. §. 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen. §. 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt. §. 12. Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Dasselbe gilt von öffentlichen Aufzügen und Umzügen und Festlichkeiten unter freiem Himmel. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benützt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung, welche jedoch für Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitversammlungen und kirchliche oder religiöse Prozessionen, soweit alle die Aufzüge in der hergebrachten Weise stattfinden, nicht erforderlich ist, gehörig nachgesehen werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzuges gemeinschaftlich zu haften. §. 13. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen. §. 14. Während des Landtages dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in §. 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht stattfinden. §. 15. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden. §. 16. Die Bestimmungen §. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden, oder e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet worden. Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen,

Konzerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften. Abschnitt II. Von den Vereinen. §. 17. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. §. 18. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen. Der Vorstand eines solchen Vereines hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beigelegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allem Dem eintretende Veränderungen längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Zusammentritte des Vereines und beziehentlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen. Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb 3 Wochen, von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß. §. 19. Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesezübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder dazu geneigt zu machen, sind verboten. §. 20. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§. 18.) nicht im voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im allgemeinen zum voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Versammlung des Vereines wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne derselben Anzeige zu machen. Dasselbe gilt von den Versammlungen, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im voraus bestimmt und angezeigt worden war, stattfinden sollen. §. 21. Zur Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben sind nur dispositionsfähige Personen berechtigt und dürfen daher nur solche bei der Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben zugelassen werden. §. 22. Die Bestimmungen der §§. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 gelten auch für Versammlungen von Vereinen (vergl. §. 18). §. 23. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nicht nach außen als Körperschaften auftreten, Zweigvereine bilden, oder sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. §. 24. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden §. zuwiderhandeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen theilgenommen haben, verantwortlich. Abschnitt III. Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes seitens der Mitglieder bewaffneter Korps betreffende Bestimmungen. §. 25. Den Abtheilungen der Kommunalgarde ist verboten, anders als auf das Kommando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln oder als solche Vereine zu bilden. §. 26. Den Mitgliedern der aktiven Armee (Ges. v. 9. Nov. 1848, §. 5) ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle und Anordnungen zu berathen oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Ebenso wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§. 18) und Versammlungen (§. 2) theilnehmen (vergl. jedoch §. 16). §. 27. Daß in §. 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen seitens

der Mitglieder der aktiven Armee bei Versammlungen, an denen sie theilnehmen dürfen, (vergleiche §. 16), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen. Abschnitt IV. Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Strafbestimmungen. §. 28. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in §. 9 erwähnten Fällen Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben 1) den Vorschriften in dem §. 2 nicht genügt haben, 2) den Anordnungen in dem §. 4 nicht Folge leisten, 3) den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§. 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen, 4) den Bestimmungen in §. 12 zuwiderhandeln, 5) Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen, 6) den §§. 25 und 26 entgegen abgehalten werden. §. 29. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in §. 26 werden nach den Bestimmungen des Kap. III. im ersten Theile des Militärgesetzbuches von 5. April 1838 geahndet. §. 30. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 24, 25 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr. oder achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche a) in einer nach §§. 5, 12, 14 oder 25 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten, b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen, c) an einem in Gemäßheit §. 19 oder 24 aufgelösten Vereine nach fernem theilnehmen, d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§. 11 und 27) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten oder e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern. §. 31. Die in den §§. 29 und 30 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa in Folge Kriminalrechtlich zu ahndender Handlungen von der Kriminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben. §. 32. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich das Gesetz vom 14. Nov. 1848 sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117 des Kriminalgesetzbuches und die Worte von Art. 93 „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind,“ auch fernerhin außer Kraft. Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Dresden, am 3. Juni 1850. (L. S.) Friedrich August. D. Ferdinand Schinsky. Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust. Bernhard Rabenhorst. Richard Frhr. v. Friesen. Johann Heinrich August Behr.

**Verordnung**, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend. Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. finden Uns, um den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen, bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des Pressegesetzes vom 18. Nov. 1848 zu verordnen, wie

folgt: §. 1. Die Polizeibehörden haben Zeitschriften und andere Preßerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften (§. 5 unter 2 des Pressegesetzes vom 18. Nov. 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und, im ersten Falle dem Staatsanwalt, im letztern, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungsbehörde zu übergeben. §. 2. Die Kreisdirectionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der §. 1 erwähnten Maßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten. Jeder weitere Druck und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 bis 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizeibehörde zu bestrafen. §. 3. Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des Druckes verbotener Zeitschriften (§. 2) oder der Herstellung von strafbaren Druckschriften irgend einer Art nach den bestehenden Strafgesetzen oder nach dem Pressegesetz vom 18. Nov. 1848 bestraft worden sind, kann von den competenten Kreisdirectionen das Verbot des fernern Gewerbebetriebs angedroht, und wenn sie dessen ungeachtet zu solchen Bestrafungen weitere Veranlassung geben, der Betrieb ihrer Druckereien bei Vermeidung einer Strafe von 50 bis 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Auch haben die Kreisdirectionen erforderlichenfalls die zu Durchführung des Verbotes nöthigen Maßregeln, wie Versiegelung der Presse u. u. zu verfügen. §. 4. Recurse gegen die §. 1 vorgeschriebene Maßregel haben keine Suspensivkraft. Gegen die nach §§. 2 und 3 von den Kreisdirectionen ausgehenden Anordnungen ist nur ein Recurs mit Suspensivkraft an das Ministerium des Innern zulässig. Weiteren Recursen ist keine Suspensivkraft beizulegen. §. 5. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden. Plakate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen. §. 6. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen oder vertheilen oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm erteilten Erlaubnißschein, in welchen sein Name einzudrucken ist, stets bei sich zu führen. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu erteilen. §. 7. Kontraventionen gegen die Vorschriften von §. 5 und §. 6 sind mit 5–100 Thlr. Geld oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß zu ahnden.

§. 8. Alles, was in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Preßzeugnisse und Druckereien bestimmt worden ist, leidet in gleicher Weise Anwendung auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art-vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen und auf die Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind. §. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Dresden, den 3. Juni 1850. (L. S.) Friedrich August. Dr. Ferdinand Ischinsky. Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust. Bernhard Rabenhorst. Richard Frhr. v. Friesen. Johann Heinrich August Behr.

Eines Urtheiles darüber enthalten wir uns für heute, da wir in der That dieser Bekanntmachungen und Verordnungen wohlthätige Wirkungen noch nicht alle auf ein Mal übersehen können. —

Die Deutsche Allgemeine Leipziger Zeitung spricht sich über diese Bekanntmachungen und hohen Verordnungen freilich nicht belobigend aus, wenn sie sagt:

„Mit dem heutigen Tage ist Sachsen vorläufig aus der Reihe der konstitutionellen Staaten gestrichen. Das Ministerium wagt es, als gesetzgebende Gewalt eine Kammer nach einem nicht mehr rechtsgiltigen Wahlgesetze zusammenzuberufen, wagt es, sich dabei auf §. 28 der Verfassung zu berufen, welcher ausdrücklich besagt: „Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderung in der Verfassung und dem Wahlgesetze.“ Das Ministerium wagt es, Preßvergehen, welche nach §. 5, Art. 1, des von den Ständen beschlossenen und von dem Könige genehmigten Preßgesetzes v. 18. Nov. 1848 nach dem Kriminalgesetzbuche bestraft werden müssen, mit offener Verhöhnung des §. 44 der Verfassungsurkunde, welcher besagt: „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im voraus

bestimmten Fällen,“ und des §. 5 des Preßgesetzes, welcher die Beschlagnahme einer Druckschrift von dem Urtheile des Untersuchungsgerichtes abhängig macht, die Verurtheilung von Preßvergehen dem Ermessen der Polizeibehörden anheimzugeben, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes bloß „die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßvergehens etwa enthaltene Uebertretung von polizeilichen oder anderen Verwaltungsvorschriften“ zu ahnden haben, Verwaltungsvorschriften, welche sich nach §§. 8 und 10 des Preßgesetzes bloß auf dieses Vorhandensein der Unterschrift eines verantwortlichen Verlegers oder Druckers beziehen. Minister, die sich so grober Verletzungen der von ihnen beschworenen Verfassung schuldig machen, sind nicht weniger strafbar als diejenigen, welche mit frevelhafter Hand im vorigen Frühjahr die Regierung mit Waffengewalt zu stürzen versuchten, und wir hoffen zu Gott, sie werden der Strafe, die jene jetzt leiden, nicht entgehen. .... Das Ministerium möge seine Bahn gehen. Daß es sie nicht zum Heile des Landes gehen wird, wissen wir. Daß es sich bewußt ist, die öffentliche Meinung nicht für sich zu haben, zeigt es dadurch, daß es das Vereinsrecht beschränkt, die Pressefreiheit aufhebt, die gesetzmäßige Landesvertretung verstümmelt. Die gerufenen Stände werden zusammenkommen, aber nur um gegen den Verfassungsbruch zu protestiren und zu erklären, daß sie nicht das Recht besitzen, eine legislative Thätigkeit auszuüben. Was wird das Ministerium dann thun? Es wird immer noch nicht überzeugt sein, daß es nicht bloß die Schlechtgesinnten gegen sich hat, es wird immer fort und fort oktroyiren müssen, bis die materiellen Kräfte des Landes erschöpft, der Rechtsinn des Volkes untergraben, das Vertrauen in die Regierung vernichtet, die Liebe zu der Dynastie, mit deren geheiligter Sache ein volksfeindliches Ministerium seine Halsstarrigkeit zu bemänteln wagt, auf Null gesunken ist. Und von solchen Räthen wird ein Fürst berathen, der einst in schöner Eintracht mit seinem Volke sein Land zu einem der glücklichsten in Deutschland zu machen wußte. Armer König, armes Sachsen!“

### Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntag nach Trinitat. predigt in der Stadtkirche Vormitt. Herr Superint. Beyer und Nachmitt. Herr Stadtdiacon. Schweinig. — Nach der Vormittagspredigt allgemeine Beichte mit Communion. — In der Gottesackerkirche Vormitt. halb 11 Uhr hält Herr Archidiacon. M. Fiedler die dritte Höfersche Legatpredigt.

Vom 31. Mai bis mit 6. Juni wurden

I. getraut: 65) Hr. Wilhelm Hartenstein, B. und Handelsmann, mit Amalie Auguste Rosalie Dittrich.

II. getauft: 269 — 287) Hrn. Otto Hängschels, Kaufmanns, L. Marie. — Hrn. Moriz Hartensteins, Kaufmanns, L. Alma. — Mstr. Frdr. Aug. Hartensteins, B., Hof- u. Waffenschmieds, S. Heinrich Rudolph. — Mstr. Frd. Wilh. Schmidts, B. u. Webers, L. Friederike Emilie. — Mstr. Franz Alwin Honoldts, B. u. Webers, L. Luise Anna. — Carl Frdr. Pegoldts, Markthelfers, S. Friederike Wilhelmine. — Mstr. Joh. Fried. Fügmanns, B. u. Webers, L. Marie Wilhelmine. — Mstr. Carl Frdr. Reishners, B. u. Schneiders, L. Marie Mathilde. — Mstr. Carl Frdr. Otto's, B. u. Schneiders, L. Luise Selma. — Joh. Frdr. Schneiders, Handarb. in Heidenreich, S. Carl Aug. — Georg Christoph Geipels, Maurerges. in Reinsdorf, L. Marie Wilhelmine. — Joh. Fried. Döschners, Maurerges. in Oberneundorf, S. Frdr. August. — Frdr. Aug. Pflugs, Hausvoigts in Reinsdorf, S. Frdr. August. — Hrn. Carl Glob. Göbels, B. u. Handelsmanns, S. Frdr. Herrmann. — Mstr. Carl Aug. Eichhorns, B. u. Weißbäckers, S. Frdr. August. — Vier unehel. Kinder.

III. beerdigt: 156 — 164) Hrn. Glieb, Kenschs, Handarb. in Sörga, L. Marie Luise, 1 J. 7 M. 25 T. — Ein Selbstentleibter. — Hrn. Wilh. Ludw. Porst's, B. u. Schankwirths, todgeb. T. — Mstr. Frdr. Aug. Schuberts, B. u. Schneiders, Chef., Fr. Chrne.

Caroline geb. Reichmann, 41 J. 2 M. 18 T. — Hrn. Carl Glob. Göbels, B. u. Handelsmanns, S. Frdr. Herrm., 6 T. — Mstr. Joh. Traug. Ludwigs, B. u. Schuhm., S. Frdr. William, 2 J. 5 M. 16 T. — Mstr. Joh. Glieb. Reibhardts, B. u. Webers, S. Heint. August, 1 M. 27 T. — Joh. Simon Burucker, Train-Soldat der 3. Fußbatterie, 27 J. — Mstr. Joh. Fried. Grünert, B. u. Schuhmacher, 57 J. 10 M. 27 T.

Ein Haus in Großfriesen mit 21 Schfl. weit Feld- Wiesen- und Holzboden soll aus freier Hand verkauft werden.  
**Joh. David Masson.**

### Jacquardarbeiter = Verein

Montag den 10. Abends.

**Echten rigaer Leinsamen** empfiehlt in Tonnen und einzeln billig  
**Ferd. Merkel.**

Von der Delsnitzer Chaussee geht kein Weg durch den Todtengraben; wer dabei angetroffen wird, wird gepfändet werden.

Circa 100 Schock Stangen, 2 $\frac{1}{2}$  bis 3 Zoll stark, hat zu verkaufen  
**Ludwig Groß.**

11